

Ein neuer Bundesgerichtsentscheid über Grünzonen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **50 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-209195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir wollen aber die Behauptung einer durch die Melioration bedingten rückläufigen Produktivität des Gebietes noch anders entkräften. Bekanntlich stellt die Anzahl Rindvieh einer sich hauptsächlich der Rindviehzucht hingebenden Gegend das beste Zeugnis bezüglich der Betriebsintensität dar. Den Angaben des Eidg. Statistischen Amtes über die Viehzählungen in den Jahren 1936 und 1951, also vor und nach der bisherigen Melioration, ist zu entnehmen, daß die Bezirke Gaster und See des Kantons St. Gallen und die oberen Gemeinden des schwyzerischen Bezirkes March zuzüglich der Glarner Gemeinde Bilten, d. h. die Gebiete in und um die Linthebene, eine Vermehrung des Rindviehbestandes um mehr als 2400 Stück zu verzeichnen haben. Auch wenn man die Angaben einer Viehzählung sehr kritisch betrachtet, so darf man doch sicher sagen, daß eine Zunahme der Viehbestände von 21517 auf 23985 Stück im ganzen, oder von 12873 Kühen auf 13623 eindeutig für eine wesentliche Förderung der Betriebsintensität spricht.

Wir wollen nicht behaupten, daß dieser erfreuliche Aufschwung einzig und allein durch die Melioration der Linthebene bedingt sei. Sicher ist aber doch, und dieser Logik kann sich höchstens ein verbohrtter Gegner des Meliorationsgedankens entziehen, daß die Melioration der Linthebene die Produktionskraft der Gegend nicht geschwächt hat, wie es gewisse Leute so gerne wahr hätten. Auch die Dörfer an den Talhängen haben z. T. ganz bedeutende Zunahmen des Rindviehbestandes zu verzeichnen. Und wenn als einzige Ortschaft Eschenbach einen Rückgang von 12 Stück Rindvieh seit 1936 meldet, dann tut dies dem erwähnten wirtschaftlichen Fortschritt gar keinen Abbruch und bildet dieser Umstand auf keinen Fall einen Beweis für die Richtigkeit der erwähnten Behauptungen Prof. Seiferts, die sich bezeichnenderweise auf Angaben von Gewährsleuten der Gegend stützen.“

Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation
und industrielle Landwirtschaft:

i. A. Häusermann

Ein neuer Bundesgerichtsentscheid über Grünzonen

Bn. Der Gemeinderat der Stadt Zürich erließ im Jahre 1946 eine neue städtische Bauordnung mit Zonenplan, die in einer Volksabstimmung vom 23. Februar 1947 angenommen wurde. Als eine der wesentlichsten Neuerungen ist in der Bauordnung die Schaffung von Grünzonen vorgesehen, für die folgende gesetzliche Bestimmungen gelten:

Art. 48. Die Grünzone umfaßt folgende Gebiete: Familiengärten, Gartenbau, Trenngürtel zwischen Industrie- und Wohngebieten, öffentliche Grünanlagen, Sportanlagen, Friedhöfe und ähnliches.

Art. 49. Grundstücke in der Grünzone, die weder zum Eigentum der Stadt gehören noch mit einem gesetzlichen oder durch Servitut fest-

gelegten Bauverbot zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, können zugunsten der Öffentlichkeit erworben oder gegen Entschädigung mit einer Baubeschränkung belastet werden.

Art. 50. Der Grundeigentümer ist berechtigt, nach eingetretener Rechtskraft dieser Bauordnung den ganzen oder teilweisen Erwerb der in der Grünzone gelegenen unüberbauten Grundstücke durch die Gemeinde zu verlangen.

Art. 51. In der Grünzone dürfen außer Bauten, die deren Bewirtschaftung dienen, nur Bauten von öffentlichem Interesse erstellt werden.

Zu der in Aussicht genommenen Grünzone gehörte unter anderm ein durch drei Straßen abgegrenztes Gebiet, das zurzeit, mit Ausnahme eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes, unüberbaut ist und landwirtschaftlich genutzt wird. Gegen diese neue Bauordnung rekurrten einige Eigentümer, die zusammen 17000 m² Land in der vorgesehenen Grünfläche besaßen und beantragten, es sei ihre Grundfläche einer Zone ohne Bauverbot zuzuweisen oder durch die Stadt Zürich aufzukaufen. Dieses Begehren wurde vom zürcherischen Regierungsrat abgewiesen. Den Regierungsbeschluß fochten die betroffenen Grundeigentümer unter Berufung auf die in der zürcherischen Kantonsverfassung verankerte Eigentumsgarantie beim Bundesgericht an und beantragten dessen Aufhebung.

Das Bundesgericht kam am 31. Oktober 1951 nach einläßlicher Beratung einstimmig zur Gutheißung des Rekurses und damit zur Aufhebung des angefochtenen Regierungsbeschlusses. Maßgebend waren hierfür in der Hauptsache folgende Erwägungen: Die Umschreibung der Grünzone, wie sie in Art. 48 der Bauordnung enthalten ist, geht offensichtlich weit über das hinaus, was nach gewöhnlichem Sprachgebrauch unter „öffentlichen Anlagen“ verstanden wird, nämlich ein Park, ein Spielplatz oder zu ähnlichen Zwecken ausgestattete und dem Publikum zur Verfügung gestellte Anlagen. Familiengärten und andere Gartenbaugebiete sind so wenig öffentliche Anlagen wie etwa eine Landreserve für später zu erstellende Bauten. Dasselbe gilt auch für die Trenngürtel zwischen Industrie- und Wohngebieten, die zum Zwecke des hygienischen Schutzes oder der städtebaulichen Gliederung ausgeschieden und der Überbauung entzogen werden.

Das in Frage stehende Geländedreieck ist unbestritten aus dem einzigen Grunde als Grünfläche bezeichnet und mit der in Art. 51 aufgestellten Baubeschränkung belastet worden, um den städtebaulich erwünschten Trennungsgürtel bilden zu helfen, der das Zusammenwachsen des Stadtquartiers Zürich-Seebach mit der Gemeinde Glattbrugg verhindern soll. Damit sind aber sowohl der Gesamtplan wie auch der städtische Zonenplan über das hinausgewachsen, was der Regierungsrat für die Grundeigentümer verbindlich erklären kann. Fehlt es aber für die Schaffung einer mit so weitgehenden Baubeschränkungen belasteten Grünzone schon an der gesetzlichen Grundlage, so braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob eine solche im öffentlichen Interesse läge, was wohl zu bejahen wäre.

Die Stadt Zürich muß den Trennungsgürtel aufheben und als Bauland erklären oder den Grundeigentümern außerhalb der Grünzone Bauland zur Verfügung stellen. Sie kann aber auch im Enteignungsverfahren, bei voller Entschädigung, den Privatbesitz erwerben.

Kleine Mitteilungen

Hofrat Prof. Dr. E. Doležal, Wien, 90jährig

Der in der ganzen Welt wohlbekannte österreichische Geodät und Photogrammeter Hofrat Prof. Dr. mult. E. Doležal hat am 2. März 1952 in seinem Heim in Baden bei Wien in geistiger Frische seinen 90. Geburtstag feiern können, überschüttet mit Gratulationen aus der ganzen Welt. Die Verdienste Doležals sind in der Aprilnummer des Jahrganges 1932 dieser Zeitschrift, aus Anlaß des 70. Geburtstages, eingehend gewürdigt worden. Die schweizerischen Geodäten, Photogrammeter und Geometer entbieten dem hochverdienten Jubilar die herzlichsten Glückwünsche zu seinem Jubelfest. Zur Erinnerung an diesen Tag wird in nächster Zeit eine umfangreiche Festschrift erscheinen, in der viele Fachkollegen Hofrat Doležal huldigen.

Wahl des Stadtgeometers von Zürich

Der Zürcher Stadtrat hat am 22. Februar 1952 als Stadtgeometer gewählt Herrn Fridolin Wild, geb. 1913, von Mitlödi, Kt. Glarus, in Zürich, Adjunkt des Stadtgeometers. Wir gratulieren unserem Quästor des SVVK zu der ehrenvollen Wahl als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. S. Bertschmann auf das herzlichste.

Neudruck von Tafelwerken

Nach den bisherigen geringen Bestellerzahlen ist die Neuauflage der „Siebenstelligen Werte der trig. Funktionen von Tausendstel zu Tausendstel des Neugrades“ und der „Achtstelligen Tafeln der trig. Funktionen (alte Teilung) für jede Sexagesimalsekunde des Quadranten“ von Dr. J. Peters zu dem ursprünglich vorgesehenen Preis nicht möglich.

Vom Nachdruck der achtstelligen Tafeln muß vorerst ganz abgesehen werden.

Auch für den Neudruck der siebenstelligen Tafeln ist nur eine *kleine* Auflage notwendig, wobei aber die Herstellungskosten bei den derzeitigen Rohstoffpreisen pro Stück etwa 30.– DM betragen. Alle Interessenten werden mit Hinweis auf den neuen Preis gebeten, an das Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M., Friedberger Landstraße 325, umgehend den Bedarf mitzuteilen und bis spätestens 20. März 1952 den Subskriptionspreis von 28.– DM je Tafel auf das Girokonto des Instituts für Angewandte Geodäsie bei der Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt a. M., Nr. 004/1955 zu überweisen. Später können die Tafeln nur zu einem höheren Preis abgegeben werden.

Es ist damit zu rechnen, daß der Druck bis August 1952 beendet sein wird.